Basel, den 24. Mai 1924 XXIV. Jahrgang / No. 21

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär



Führende Gedanken



Frauendienst an der Genossenschaft.

Ein Konsumverein, der die Frauen für sich gewinnt, hat gewonnenes Spiel, ein Konsumverein, der die Frauen nicht für sich einzunehmen versteht, wird nie auf einen grünen Zweig kommen.

Aber es ist nicht immer leicht, die Frauen dem Konsumverein zuzuführen. Bei der Vielheit von raffinierten Anziehungsmitteln, deren sich der private Handel heute bedient, um sich seine Kundschaft zu erwerben und zu erhalten, ist es oft recht schwer, den Frauen klar zu machen, dass und warum sie beim Konsumverein besser fahren. Ihre Erziehung und ihre ganzen sonstigen derzeitigen Lebensverhältnisse bringen es mit sich, dass sie in ihrer grossen Masse nur durch unmittelbar zu erzielende oder sehr in die Augen fallende Vorteile vom Nutzen einer wirtschaftlichen Einrichtung zu überzeugen sind. Das hat zur Folge, dass der Konsumverein manches tun muss, was seiner Aufgabe, ein höheres Wirtschaftsprinzip in der Verteilung der Güter zu verwirklichen, widerspricht, und von mancher, den sozialen Fortschritt förderlichen Massregel abstehen muss, zu der ihn seine Organisationsform und seine Verwaltung sonst befähigen würden. Unwissenheit und Kurzsichtigkeit der Masse seiner Mitglieder hängen wie ein Bleigewicht an so manchem Konsumverein. Sie ertöten den Reformdrang seiner geistig regeren, tiefer blickenden Mitglieder, sie leisten dem Schlendrian, der Einseitigkeit in seiner Verwaltung Vorschub und bilden so einen Faktor seiner Entartung oder Versumpfung. Wo die Frauen geistig tief stehen, wird der Konsumverein vielleicht als kaufmännisches Unternehmen blühen, aber als Träger sozialen Fortschrittes verkommen. Die Frau muss nicht nur für den Konsumverein g e w o n n e n, sie muss auch d u r c h und f ü r ihn e r z o g e n werden, soll er in jeder Hinsicht seiner Mission gerecht werden. Sie muss angeregt und befähigt werden, ein a k t i v e s, den Fortschritt förderndes Element, im Organismus der Konsumvereinsbewegung zu bilden.

Eduard Bernstein.

Aus: Schlösser: Die Frauenfrage in der Genossenschaftsbewegung.

Gegnerische Schädigungsversuche.

Die Konsumvereinsbewegung sieht sich seit einiger Zeit einer regeren Gegnerschaft gegenüber. Diese Tatsache braucht uns nicht bange zu machen, aber sie erfordert unsere Beachtung, damit die gegnerischen Schädigungsversuche nicht nur wirkungslos bleiben, sondern unserer Sache zum Antriebe dienen können.

Ende April fand in Olten auf Veranlassung der Kaufmännischen Mittelstandsvereinigung der Schweiz eine Versammlung von Vertretern der schweizerischen Industrie, des Grosshandels und des Detailhandels statt. Nach der «Schweizerischen Spezereihändler-Zeitung» haben zwischen 130 und 150 Vertreter der Lieferanten und ihrer Organisationen und des Kleinhandels daran teilgenommen. Die Veranstaltung erfolgte «nicht aus Enthusiasmus, nein, sondern lediglich einem Gebot der Pflicht folgend», erklärte Herr Präsident Lauri in seinem Eröffnungswort. Dieses Pflichtgebot scheint nicht zuletzt aus der Gegnerschaft zu den Konsumvereinen und zum V. S. K. zu resultieren. Den Niederschlag der Versammlung sehen wir in der folgenden Resolution:

«Die von der K. M. S. einberufene Konferenz für Industrie, Gross- und Kleinhandel der Schweiz erkennt nach Anhörung eines Referates und nach gewalteter Diskussion die Notwendigkeit einer engeren gegenseitigen Zusammenarbeit an, damit die Gütervermittlung und Lebensmittelverbilligung, sowie die Existenz und die Wohlfahrt unseres bürgerlichen Staates gesichert und gefördert werden können. Die

Versammlung beauftragt die Geschäftsleitung der K. M. S., alles diesem Zwecke Dienende zu veranlassen.»

Wie das gemeint ist, geht aus einigen Aeusserungen hervor, die in der Versammlung gemacht wurden. Man will den Industriellen untersagen, sich etwa den Konsumvereinen gewogen zu zeigen. Herr Lauri brachte dies wie folgt zum Ausdruck:

«Wir erwähnen nur einen Fall aus allerjüngster Zeit, wo man uns mit zynischer Offenheit schriftlich erklärte, dass sich eine grössere Begünstigung der Konsumvereine deshalb rechtfertige, weil diese auch grössere Unkosten haben als wie es beim Privathandel der Fall sei. Also in diesem Falle hat die Industrie den Boden der Neutralität verlassen, indem sie sich auf den Boden stellt, dass eine Organisation, deren Endziel die Vernichtung der Privatwirtschaft ist, dennoch seitens der Industrie der besondern Unterstützung wert sei. Ferner sind uns Fälle bekannt, wo Industrielle Konsumvereine, die auf schwachen Füssen stehen, mit ihrer Finanzkraft stützen. Auch das müssen wir als illoyal bezeichnen.»

Das von Herrn Direktor Brandenberger gehaltene Referat gab Antwort auf die Frage: «Wie kann eine engere Zusammenarbeit zwischen Industrie, Gross- und Kleinhandel erreicht werden?» Die schärfsten Töne wurden auch hier gegenüber denen angeschlagen, die für die Konsumvereine irgendwelches Entgegenkommen bekunden. Eine der bezüglichen Stellen lautet:

«Wenn wir vorhin uns dagegen gewehrt haben, dass eine Bevorzugung unserer Gegner durch die Industrie erfolgen dürfe, so können wir ihnen auch Beweise leisten, dass solche tatsächlich auch heute noch leider vorkommen. Vor uns haben wir hier im Original die Antwort eines Fabrikantenverbandes, erst zwei Wochen alt, von dem wir wussten, dass er den Konsumvereinen bessere Bedingungen gewährt als uns. Als wir diese Fabrikanten in die Enge getrieben hatten, glaubten sie sich nicht mehr anders und besser rechtfertigen zu können als dadurch, dass sie eben in diesem Schreiben erklären, die Konsumvereine resp. der Verband schweiz. Konsumvereine habe eben so bedeutend grössere Unkosten als die Grosseinkaufsorganisation des Privathandels, dass ihm dafür mehr Prozent gewährt werden müsste. Es erübrigt sich, über ein solches Argument auch nur ein Wort weiter zu verlieren. Auch von einer andern führenden schweizerischen Fabrik haben wir hier ein Schreiben, worin sie erklärt, dass sie sich verpflichtet fühle, gemeinnützigen Organisationen billigere Preise zu machen. Selbstverständlich haben wir nichts dagegen, dass solche Institutionen unterstützt werden, aber wenn es, wie in diesem Falle, durch billigere Preise geschieht, dann ist die Gefahr gross, dass jene Leute, die den Zusammenhang und die Branche nicht kennen, nur zu leicht geneigt sind, dann darnach den Verdienst des regulären Handels zu berechnen und ihn als Ausbeuter und Wucherer zu taxieren.»

Wenn wir uns eine Abschweifung von dem, was gegen die Konsumvereine gerichtet ist, erlauben, so geschieht es, um von Herrn Brandenberger das indirekte Eingeständnis zu vernehmen, dass der Privathandel doch nicht die ausgesprochene Uneigennützigkeit darstellt, wie von dieser Seite der Anschein erweckt werden will. Er sagte nämlich:

«Zur ersten Forderung der billigen Warenvermittlung erklären wir unumwunden: Wir wollen und müssen dahin tendieren, als nützliches und notwendiges Glied in unserer Volkswirtschaft, dass dieser Forderung auch von unserm Stand entsprochen wird. Wir erkennen als verantwortliche Führer die bestehenden Gefahren. Wir wollen für unsere Leute einen Lohn als Vermittlungsentgelt und keinen Profit. Dass wir damit einen ausserordentlich schweren Stand haben, dürfen und werden Sie uns glauben.»

Die im Händlerlager stehenden forschen Ankämpfer gegen das Profiterstreben im Privathandel sollten sich gegenüber den Konsumvereinen schon deshalb verständnisvoller zeigen, weil diese ihren Bemühungen die beste Hilfe leisten. Indessen beweisen die Führer des Privathandels mit ihren Aktionen, dass sie den Konsumvereinen den Weg zur weiteren Entwicklung mit allen erdenklichen Mitteln versperren wollen. Das ist ja allerdings die natürliche Aufgabe dieser Verfechter des Profithandels, aber indem wir das anerkennen, erinnern wir alle Genossenschafter an ihre gegenteilige Aufgabe. Wenn unsere Gegner an allen Punkten die konsumgenossenschaftliche Warenvermittlung zu schädigen versuchen, so sollte in unsern Genossenschaftskreisen mit vermehrten Kräften an der Stärkung der Genossenschaften gearbeitet werden. Da ist ja noch viel Kraft vorhanden, die für die Genossenschaftsfeinde wirkt statt dem Genossenschaftswesen dienstbar zu sein. Je mehr auf der Gegenseite in Bekämpfung der Konsumvereine getan wird, desto mehr sollte die Kaufkraft der Mitglieder auf dieselben konzentriert werden. Noch geben sich viele keine Rechenschaft über das, was sie in genossenschaftlicher Hinsicht unterlassen, und bei ihnen stehen sogar noch solche, die der Privatwirtschaft grundsätzlich feind sein wollen. Es lässt sich da noch viel Konsequenz vermissen, wie es auch leidige Tatsache ist, dass in unseren Verbandsvereinen noch manches dem Privathandel zufliesst, das an den eigenen Verband gelangen sollte. Wenn da bald einiges nachgeholt wird, wollen wir den Gegnern dankbar sein, dass sie das Ihrige dazu beigetragen haben.



Ein wichtiger Entscheid zur Sparkassenfrage.

Sch. Im Jahresbericht des V. S. K. pro 1923 ist erwähnt worden, dass in einem Kanton, gestützt auf die Einführungsbestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches ganz allgemein die Depositenkassen der Konsumvereine der kantonalen Sparkassenkontrolle unterworfen werden wollten und dass infolgedessen die betreffenden Konsumvereine zur Hinterlage von Werttiteln in der Höhe von 80% der Depositeneinlagen bei der Staatskasse angehalten werden sollten.

Da im allgemeinen unsere Konsumvereine Depositenkassen nicht deshalb betreiben, um damit Wertschriften für ihre Mitglieder zu kaufen, sondern um dieses Geld im Betriebe zu verwenden, so hätte dieser Entscheid, falls er rechtskräftig geworden wäre und Schule gemacht hätte, auch in andern Kantonen einen erheblichen Einfluss auf die Finanzierungsmethode unserer Verbandsvereine ausgeübt und tiefgreifenden Aenderungen gerufen (entweder Erhöhung der Anteilscheine oder der Garantiescheine oder Einführung des Kontokorrentverkehrs an Stelle des Depositenverkehrs etc.). Um diese Konsequenzen zu verhindern, wurden Verhandlungen mit den betreffenden Kantonsbehörden ein-

geleitet und schliesslich eine Eingabe von seiten des Vorstehers des II. Departementes verfasst, in der gegen die Verfügung betreffend Einstellung unter die Sparkassenvorschriften Rekurs ergriffen wurde. Auf Grund dieser Eingabe und einer mündlichen Aussprache zwischen Vertretern der betroffenen Konsumvereine und den Regierungsbehörden wurde schliesslich anerkannt, dass die Depositenkassen der Konsumvereine nicht als Sparkassen im Sinne des Gesetzes angesehen werden können, wenn in den Depositenbüchlein ein deutlicher Hinweis darauf angebracht werde, dass der Einleger für seine Einlagen kein gesetzliches Pfandrecht am Vermögen der Genossenschaft geniesse. Gestützt auf diese Zusage erklärten sich die in Betracht kommenden Konsumvereine bereit, in den Depositen- oder Betriebskassenbüchlein einen leicht sichtbaren Vermerk anzubringen des Inhalts: «Diese Einlagen gelten nicht als Spareinlagen im Sinne des Gesetzes und geniessen keine besondere Pfandsicherung». Der Regierungsrat anerkannte dann in seinem Entscheid, dass nun von den Konsumvereinen «Massnahmen getroffen seien, die jeden Zweifel bei den Einlegern darüber ausschliessen, dass es sich bei diesen Einlagen um besondere Pfandsicherung handelt, was zur Folge hat, dass auch das Kontrollrecht durch den Staat nicht ausgeübt werden muss».

Der vorgesehenen Regelung wurde deshalb die regierungsrätliche Genehmigung erteilt und demnach auf die früher verlangte Leistung der Werttiteldeckung verzichtet.

Damit ist die in unserem Jahresbericht erwähnte Streitfrage in einer für beide Teile, Genossenschaft wie Behörde, befriedigenden Weise gelöst worden.



Der Aussenhandel der Schweiz im I. Quartal 1924.

(Mitgeteilt von der Eidg. Oberzolldirektion.)

(Fortsetzung und Schluss.)

Ausfuhr.

Die Entwicklung der Ausfuhr zeigt in der gewohnten Hauptübersicht folgendes Bild (in Millionen Franken):

	1. Quart. 1924	4. Quart. 1923	3. Quart. 1923	1. Quart. 1923
Uhren	50,9	69,8	61,3	43,1
Baumwollstickereien inbegr. Plattstichgewebe	49,9	40,0	40,5	44,1
Seidenstoffe	47,4	54,6	51,6	45,8
Baumwollgewebe	43,3	25,8	21,7	26,8
Maschinen	40,5	42,3	38,5	34,5
Baumwollgarne	15,8	9,3	8,7	8,5
Käse	15,3	18,1	21,2	14,9
Anilinfarbe (ohne Indigo)	15,2	13,8	14,1	12,7
Indigo	3,7	4,1	4,4	3,3
Seidenband	14,0	11,5	14,1	14,5
Schappe	12,7	13,9	14,6	11,9
Wirkwaren	12,3	9,5	12,1	11,9
Aluminium	9,4	8,6	10,8	5,6
Pharmaka	9,4	9,2	7,5	6,5
Instrumente und Apparate	9,4	10,3	9,6	8,0
Schuhe	7,6	5,9	5,9	7,8
Kondensmilch und Kindermehl	7,5	9,9	11,7	6,3
Strohwaren	7,2	8,5	4,5	10,0
Kammgarn, roh	6,7	4,8	5,6	3,3
Schokolade	6,5	8,0	7,0	4,5
Kunstseide	3,4	5,2	3,2	3,2

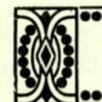
Gegenüber dem Vorjahr (1923, I. Quartal) sind nur wenige Posten (Seidenband, Strohwaren und Schuhe) im Rückstand. Die Zunahme herrscht sonst durchaus vor und ist zum Teil recht beträchtlich. Gegenüber dem letzten Vorquartal (1923, IV. Quartal) werden die teilweise gewichtigen Minderexporte in Uhren, Seidenstoffen, Maschinen, Käse, Kondensmilch, Schokolade, Strohwaren und Kunstseide hauptsächlich aufgewogen durch die starke Mehrausfuhr baumwollener Garne, Gewebe und Stickereien. Garne und Gewebe verdanken diese Hausse dem neubelebten Absatz nach Deutschland. Die Baumwollgewebe haben selbst den Maschinenexport überholt, der diesmal nicht unbeträchtliche Posten alter Textilmaschinen und Lokomotiven in sich schliesst, ohne doch damit den Exportwert wesentlich herabzudrücken. Während der Vorkriegs-Hauptposten der Stickereien (Plattstichstickerei-Besatzartikel) seit der Krisis nicht mehr vom Fleck will und immer zwischen 30 bis 40 Prozent der Vorkriegsmenge schwankt, haben sich die Modeartikel in Plattstichstickerei (Allovers, Taschentücher, Kragen usw.) schon vor zwei Jahren ordentlich erholt, sind 1923 auf das Anderthalbfache des letzten Vorkriegsjahres hinaufgegangen, um im Berichtsquartal nochmals einen erfreulichen Ruck nach oben zu nehmen, so dass sie jetzt den Exportwert der Besatzartikel erreichen. Ebenso haben die Plattstichgewebe wieder Anklang gefunden, hauptsächlich in den Vereinigten Staaten. Die übrigen Stickereien, mit Ausnahme der Vorhänge und dergleichen im Kettenstich, halten sich im Verhältnis immer etwa auf denselben 30 bis 40 Prozent der Vorkriegsmengen, wie die Besatzartikel, und auch jene Kettenstichartikel sind im Berichtsquartal beinahe auf diese Stufe gefallen, nachdem sie im Vorjahre noch ein ziemliches Geschäft hatten. Der Uhrenexport hat gegen das Vorquartal um rund eine Million Stück abgenommen, was indes dem Vorjahr gegenüber immer noch eine Zunahme in annähernd gleichem Betrage bedeutet. Die gewohnte Geschäftsstille des Januar wurde durch einen viel rascheren Aufstieg abgelöst. Wie bei der Stickerei, so ist auch in der Uhrenindustrie eine gewisse Umstellung zu konstatieren. Die Taschenuhren alten Stils (goldene, silberne und solche aus Nickel) haben beträchtlich abgenommen, dafür sind bekanntlich die Armbanduhren und die fertigen Werke immer mehr hervorgetreten, die letztern ganz bedeutend. Während aber die Nickeltaschenuhr gegenüber der Nickelarmbanduhr immer noch bedeutend im Vorsprung bleibt, halten sich die beiden Arten Silberuhren ungefähr die Wage. Unter den Golduhren behauptet die Armbanduhr durchaus den Vorrang. Silber- und Nickelschalen sind ebenfalls stark zurückgegangen, die Goldschalen dagegen viel stärker hervorgetreten. Neben den genannten Hauptavancen haben gegenüber dem Vorquartal noch zugenommen: Anilinfarben und Pharmaka, und von tiefem Darniederliegen haben sich auch Seidenband, Wirkwaren, Schuhe und Kammgarn wieder zu erholen begonnen.

Die Exportbewegung aller in der obigen Tabelle genannten Fabrikate zusammengenommen (mit Ausnahme der Pharmaka und Kammgarne) hat monatsweise folgenden Verlauf genommen (der Monatsdurchschnitt von 1913 auf der Basis der heutigen Preise und der heutigen Qualität ist = 100 angenommen):

	J.	F.	M.	A.	M.	J.	J.	A.	S.	O.	N.	D.
1923	67	69	83	70	72	76	78	83	85	90	80	81
1924	77	91	95									

oder absolut in Millionen Franken:

	J.	F.	M.	A.	M.	J.	J.	A.	S.	O.	N.	D.
1923	97	100	117	102	105	107	112	119	121	126	112	127
1924	108	127	133									




Volkswirtschaft

Wirtschaftlicher Wochenbericht.

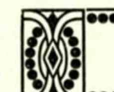
Die bei der Mehrzahl ihrer Mitbürger so wenig beliebte Zunft der Börsenjobber hat gegenwärtig schlechte Zeiten. Die schweizerischen Börsen klagen seit Monaten über die lustlose Tendenz und aus Berlin und vor allem aus Wien kommen immer neue Hiobsposten. Die Effektenbörse ist verkracht, heisst es kurz und bündig in einem letzten Börsenberichte aus Berlin und in Wien ist man noch schlimmer daran. Dort hat man die Börse für mehrere Tage schliessen müssen und die Grossbanken haben eine gemeinsame Hilfsaktion einleiten müssen, um die Kurse nicht ins Bodenlose fallen zu lassen. Die Folgen der Baissespekulation in französischen Franken haben sich nachträglich doch schlimmer ausgewirkt, als es zu Anfang den Anschein hatte. Im letzten Grunde geht freilich der heutige Katzenjammer der Berliner und Wiener Börse auf die Inflation zurück. Die Inflation hat eine Klasse von Spekulanten gezüchtet, die aus der anscheinend sichern Rechnung auf den stetigen Fall der Valuten immer neuen Gewinn zu ziehen wusste, die sich von der Krone auf die Mark, von der Mark auf den Franken warfen und sich um das Ende wenig kümmerten. Die fortschreitende Stabilisierung der europäischen Währungen hatte allmählich das Erfolg versprechende Gebiet für diese Spekulanten immer mehr eingeengt. Schliesslich war ihnen fast nur noch der französische Franken zu grossen Operationen übrig geblieben und so erklärt es sich, dass die unerwartete Aufwärtsbewegung des Frankens die Spekulation so schwer getroffen hat. Wie seiner Zeit in dem grossen Krach vor fünfzig Jahren, so marschiert auch heute wieder das spielfreudige Wien an der Spitze der Leidtragenden. Am besten hat den Konjunkturumschlag bisher die Pariser Börse überstanden, doch mag dies daher rühren, dass die schlimmsten Rückschläge der Inflation sich immer erst in einiger Zeit nach ihrem Aufhören einstellen und dass daher der Pariser Börse die Tage der eigentlichen Prüfung noch bevorstehen.

In Frankreich scheint man noch nicht recht zu wissen, auf welcher Höhe man den Franken stabilisieren will. In den letzten Tagen sind bekanntlich wieder starke Rückgänge des Frankenkurses erfolgt. Wenn in Paris noch kein fester Plan vorliegt, wie man die Währung in Ordnung halten will, und vor allem, wenn man noch nicht den Entschluss gefasst hat, jedes Opfer zu bringen, das die Aufrechterhaltung der Währung erfordert, so kann es in der Entwicklung des Frankenkurses noch weitere Ueberraschungen geben. Der bisherige Rückfall des Frankens wird freilich den französischen Exporteuren ganz willkommen sein, da die in wenigen Wochen erfolgte Verdoppelung des Frankenwertes sie in eine schwierige Lage gebracht hatte. Freilich wird die Unsicherheit, die das Auf und Ab des Frankenkurses mit sich bringt, von anderen Teilen des Volkes mit schweren Verlusten bezahlt.

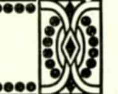
Auch in der Schweiz kann man heute konstatieren, dass die Börsentätigkeit nicht immer den Herzschlag der Volkswirtschaft darstellt, denn der Puls der schweizerischen Börsen schlägt seit einigen Monaten immer matter, während die Wirtschaft des Landes mehr im Aufschwung als im Niedergang ist. Die Zahl der Arbeitslosen geht von Monat zu Monat zurück und der schweizerische Export hat im ersten Quartal 1924 die Exportsumme des gleichen vorjährigen Quartals um fast hundert Millionen Franken übertroffen. Wenn trotzdem der Durchschnitt der wichtigsten Aktienkurse sich von Monat zu Monat ermässigt hat, so hängt das offenbar mit der steten Verteuerung des Geldes zusammen, die in den letzten Monaten den Zinsfuss für langfristige Anlagen auf 5,5 bis 6 Prozent erhöht hat. Jede dauernde Verteuerung des Geldes drückt auf die Kurse und es ist daher nicht zu verwundern, dass nach der Statistik des Schweiz. Bankvereins sich der Durchschnittskurs der festverzinslichen Werte von 81,06 Prozent im Januar auf 77,25 Prozent im April, der Durchschnittskurs von 21 der wichtigsten Aktien von 105,93 Prozent im Februar auf 99,79 Prozent im April ermässigt hat. Während langfristige Kapitalanlagen heute stets teurer verzinst werden müssen, zeigt sich in den letzten Wochen bei den Sätzen für kurzfristiges Geld eine nachgebende Tendenz, ob diese aber so lange anhalten wird, um auch ein Nachgeben der Sätze für langfristiges Geld zu erzwingen, ist noch ganz ungewiss.

Die von der Nationalbank übernommenen Reskriptionen des Bundes, die so viel zu reden gegeben hatten, sind aus dem Ertrag der amerikanischen Anleihe nunmehr gänzlich zurückgezahlt worden. Trotz der daraus entstehenden Festigung der schweizerischen Währung ist der Dollar nicht gesunken. Freilich wäre es möglich, dass er ohne diese Rückzahlung gestiegen wäre. Da gleich beim Abschluss des Anleihens die Absicht bekannt wurde, den Ertrag zur Ablösung der Reskriptionen zu benutzen, so scheint die Börse den Erfolg dieses Schrittes durch die damals eingetretene Kursbesserung des Schweizerfrankens schon vorweggenommen zu haben. Wenn die Schweiz sich nicht entschliessen kann, die Einlösung der Banknoten in Gold wieder herzustellen, dann werden alle anderen finanziellen Operationen zur Stützung der Währung keinen dauernden Erfolg haben und dem Lande nur unnütze Opfer verursachen.

Die Indexziffer des V. S. K. wies am 1. Mai den Stand von Fr. 1782.93 auf, gegenüber Fr. 1807.74 am 1. April. Der Rückgang beträgt somit Fr. 24.81. Dazu haben in erster Linie beigetragen: Butter, Milch (Preisermässigung in vier Städten), amerikanisches Schweinefett, Eier, Zucker und Briketts, währenddem Kalbfleisch, Kartoffeln und Kaffee die entgegengesetzte Richtung eingeschlagen haben. Verschiedene in den letzten Tagen eingegangene Meldungen lassen darauf schliessen, dass die Indexziffer am 1. Juni wiederum etwas höher sein wird. Eine ausführlichere Besprechung erfolgt in nächster Nummer.



Aus der Praxis



Ein interessanter Entscheid in einem Mankofall.

Sch. Wir haben im Jahresbericht pro 1923 auf ein Urteil in einem Mankofall aufmerksam gemacht, das für Konsumvereine und Filialgeschäfte von grosser Bedeutung wäre, wenn es in den weiteren Instanzen bestätigt worden wäre. Wir haben das Urteil kritisiert und die Erwartung ausgesprochen, dass es von der obersten Instanz nicht geschützt werden könne. Diese Erwartung hat sich seither verwirklicht. Das st. gallische Kantonsgericht hat am 22. April den von der Vorinstanz aufgestellten Grund-

satz, dass die Haftbarmachung des Dienstpflichtigen über ein nachweisbares Verschulden hinaus gegen die guten Sitten verstosse, nicht anerkannt, weil mit dem Gesetz im Widerspruch stehend. Allerdings hat diese grundsätzliche Festlegung dem klägerischen Konsumverein nichts genützt, weil er im Verkehr mit der Verkäuferin nicht alle gesetzlich erforderliche Sorgfalt aufgewendet hat. Es mag vielleicht beim einen oder andern Konsumverein im Verkehr mit dem Verkaufspersonal auch noch hie und da vorkommen, dass nicht die durch die Umstände gebotene Sorgfalt aufgewendet wird und darum erachten wir es als angezeigt, aus dem Urteil beider Instanzen dasjenige zu veröffentlichen, was für Konsumvereinsverwaltungen wie für Verkäuferinnen von Interesse sein mag, in der Hoffnung, dass die daraus zu ziehende Lehre beidseitig befolgt werde. Es sei speziell den Vorständen der Konsumvereine in Erinnerung gerufen, dass sie nicht eigenes, sondern fremdes Gut verwalten und dass sie deshalb sorgfältiger zu handeln haben als wie irgendein privater Spezierer, der, falls er in der Belastung und Entlastung des Verkaufspersonals nicht sorgfältig genug vorgeht, schliesslich sein eigenes und nicht fremdes Geld riskiert.

Das Urteil erster Instanz vom 8. November 1923 entnimmt den Akten und Parteivorträgen in tatsächlicher Hinsicht was folgt:

1. Beklagte war vom August 1920 bis Juni 1922 als Verkäuferin im Hauptlokale des Konsumvereins X. angestellt. Der schriftliche Vertrag enthält u. a. folgende Bestimmungen:

3. Für jede Warenlieferung in das Verkaufslokal ist die Verkäuferin haftbar und verantwortlich.
4. Sollte bei einer Inventur Manko sich herausstellen, so ist die Verkäuferin dafür haftbar und verantwortlich. Für Waren, welche gemessen oder gewogen werden, gestattet der Konsumverein bis zu 2% Rabatt (Eingewicht). Wird der Rabatt bei der Abrechnung nur teilweise in Anspruch genommen, so gehört der Ueberschuss dem Verein, wird aber bei der nächsten Inventur bei allfälligem Manko in Abrechnung gebracht.

2. Auf Grund dieser Vertragsbestimmungen verlangt der Konsumverein von der Beklagten den eingeklagten Betrag, indem er folgende Abrechnung aufstellt:

A. *Belastung:*			
Inventarbestand am 3. März 1921 total			Fr. 82,492.35
Warenlieferungen 1921/22			» 134,533.24
Totalbelastung im Rechnungsjahr 1921/22			Fr. 217,025.59
B. *Entlastung:*			
Barzahlungen für Waren			Fr. 141,129.58
Gutschriften für im Preise reduzierte Waren			» 13,680.61
Gutschriften für leere Gebinde			» 1,228.50
Manko			» 118.77
Inventarbestand am 1. März 1922			» 59,277.05
Totalentlastung pro 1921/22			Fr. 215,434.51
C. *Abrechnung:*			
Totalbelastung 1921/22			Fr. 217,025.59
Totalentlastung 1921/22			» 215,434.51
Uebertrag			Fr. 1,591.08
Hievon ab:			
Ueberschüsse per Juni 1922	Fr. 311.50		
Rechnungsfehler z. G. der Bekl.	» 2.80	»	314.30
Somit Guthaben der Klägerschaft per Juni 1922		Fr.	1276.78

Der Konsumverein stützt diese Abrechnung auf die von der Verkäuferin unterzeichneten Inventare und Fakturen, die ihr zugestellten Gutscheine für die Preisreduktionen und leeren Gebinde, sowie auf das von der Verkäuferin selbst geführte Mankobüchlein.

3. Die Verkäuferin *beklagt sich über mangelhafte Ordnung in der klägerischen Geschäftsführung*, welche leicht zu Fehlern geführt und der Verkäuferin eine genügende Kontrolle verunmöglicht habe. So sei ihr das Uebergangsinventar erst ein Jahr später zugestellt worden; bis die Gutschriften für Zahlungen und Preisabschläge eingegangen seien, habe es jeweilen lange gedauert; alle Aufschriebe seien nur auf losen Blättern und mit Bleistift eingetragen gewesen, die Blätter seien selten mit dem Namen der betreffenden Filiale bezeichnet gewesen, so dass leicht Verwechslungen entstanden seien. Die Verkäuferin bestreitet daher, dass ein Manko in der Höhe des eingeklagten Betrages bestehe. Sie bestreitet aber auch grundsätzlich ihre Haftbarkeit für das eventuell nachgewiesene Manko, da sie gemäss Art. 328 O. R., der zwingendes Recht enthalte, nur für grobfahrlässig und absichtlich verursachten Schaden verantwortlich sei, den der Konsumverein zu beweisen hätte, aber nicht nachweise.

Darüber zieht das Bezirksgericht *rechtliche* Würdigung:

1. Da Beklagte die Klage grundsätzlich bestreitet, ist vor allem deren grundsätzliche Berechtigung zu prüfen und zu entscheiden. In dieser Hinsicht ist zweifellos, dass Art. 3 und 4 des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages die Beklagte zum Ersatz des Mankos verpflichten. Anderseits ist unbestritten, dass es sich um ein Dienstverhältnis handelt, in welchem der Dienstpflichtige gemäss Art. 328, Abs. 2 O. R. nur für den Schaden verantwortlich ist, den er absichtlich oder fahrlässig dem Dienstherrn zufügt. Bei dieser Nichtübereinstimmung zwischen Vertrag und Gesetz fragt es sich, ob Art. 328, Abs. 2 O. R. zwingendes oder ergänzendes (nachgiebiges) Recht enthalte, und ob Art. 3 und 4 des Vertrages einen zulässigen Vertragsinhalt besitzen.

2. Die Verkäuferin legt je ein Urteil des Kantonsgerichtes und des Kassationsgerichtes des Kanton St. Gallen vor, welche sich über die genannten Fragen äussern.

Ersteres Urteil (vom 18. Juli 1918) sagt unter Ziff. 3:

«Kläger verlangt nun vom Beklagten gestützt auf das Inventarergebnis vom 23. November 1913 Ersatz des auf die heutige Klagesumme reduzierten Fehlbetrages. Für den letzten ist aber der Beklagte nicht schlechthin haftbar. Allerdings ist ihm im Vertrag die Haftbarkeit für die bei der Inventur sich ergebenden Differenzen und Defizite überbunden worden. Allein diese Vertragsbestimmung steht nicht im Einklang mit Art. 328 O. R., der eine vom Gesetzgeber zum Schutze des Dienstnehmers aufgestellte Vorschrift, also zwingendes Recht, enthält. Der Beklagte ist daher nur für solche Schadenbeträge verantwortlich, die er absichtlich oder fahrlässig verursachte. Dabei bestimmt sich das Mass der Sorgfalt, für welche er einzustehen hat, laut Art. 328, Abs. 2 O. R., nach dem Vertragsverhältnis, unter Berücksichtigung seines Bildungsgrades oder der Fachkenntnisse, die zu der Arbeit verlangt werden, sowie nach seinen Fähigkeiten und Eigenschaften, die der Kläger gekannt hat oder hätte kennen sollen.»

Das Kassationsgericht erklärt mit Urteil vom 30. September in Ziff. 5:

«Innerhalb der Vertragsfreiheit getroffene Vereinbarungen dürfen nicht gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder das Recht der Persönlichkeit verstossen. Verträge, die einen solchen Vorstoss in sich schliessen, sind ungültig, sei es, dass sie von der benachteiligten Partei angefochten werden, sei es, dass sie von Anfang an für beide Parteien nichtig sind. Art. 326 O. R. wiederholt den in Art. 19 und 20 niedergelegten Grundsatz, dass der Dienstvertragsinhalt innerhalb der Schranken des Gesetzes und der guten Sitten beliebig vereinbart werden kann. Die Vertragsfreiheit findet somit ihre Schranken in jenen gesetzlichen Vorschriften, die aus der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit aufgestellt sind. Dahin gehören wesentlich die Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter und Angestellten. Es ist ohne weiteres klar, dass die Verpflichtung der Beklagten, uneingeschränkt für allen Schaden zu haften, eine gegen die guten Sitten verstossende Vertragsbestimmung darstellt. In dieser vertraglichen Bestimmung liegt auch eine Umkehrung der Beweislast. Die Beklagte sollte nach diesen Bestimmungen für jedes Manko haften, ohne dass der Kläger verpflichtet sei, ihr Verschulden nachzuweisen. Die Beklagte würde somit auch für jenes Manko haften, das durch Diebstahl entstanden ist. Die in Art. 328 O. R. enthaltene Regelung der Haftung für Sorgfalt ist vor allem zum Schutze des wirtschaftlich Schwächeren aufgestellt worden und kann gültig nicht durch die den guten Sitten widersprechende Vereinbarungen wegbedungen werden. Die deutsche Rechtsprechung steht auf dem Standpunkte, dass z. B. die Bestimmungen von § 616, Satz 1 B. G. O. (Lohn bei Verhinderung an der Arbeitsleistung, Art. 335 O. R.) nicht gültig wegbedungen werden könne: «Wenn nun die Humanität vom Arbeitgeber erfordert, d. h. wenn es dessen Menschenpflicht ist, dem schuldlos persönlich verhinderten Arbeitsnehmer den Entgelt zukommen zu lassen, so muss die Ausbedingung des Gegenteils als einer inhumanen Unterlassung ein gegen die guten Sitten gehendes Rechtsgeschäft und darum nichtig sein, und wenn der dem Dienstpflichtigen durch § 616 zugebilligte Anspruch einer ist, der nicht ohne Verstoss gegen die guten Sitten, somit nur ungültig, abgedungen werden kann.» (Vgl. Lothmar, Band II, Seite 233.) Wenn man auch dem Art. 328 O. R. die gleiche Bedeutung beimessen will, wie sie den gleichbedeutenden Bestimmungen des deutschen B. G. B. zuerkannt wird, dass Art. 328 O. R. zwingendes Recht sei und nicht durch Vertrag wegbedungen werden könne, so ist doch zu sagen, dass

die in diesem Artikel umschriebene Bestimmung zum Schutze des wirtschaftlich Schwächeren gegenüber demjenigen Vertragskontrahenten, der sich in einer wirtschaftlich und sozial höheren Stellung befindet, in das Gesetz aufgenommen worden ist. Eine Wegbedingung der in Art. 328 O. R. niedergelegten Bestimmungen auf die Art und Weise, wie es in concreto geschehen ist, würde dem Missbrauch des wirtschaftlich Schwächeren Tür und Tore öffnen. Dass eine solche Bestimmung gegen die guten Sitten verstösst, ist offensichtlich, zumal, wenn man die Konsequenzen überblickt, sie bedeutet eine Abwälzung des Risikos für alle Manki, mögen sie durch Diebstähle, Irrtümer des Arbeitsgebers, Sorglosigkeit anderer Angestellten während der Ferienzeit, oder auf welche Weise immer verursacht werden, auf die Filialeleiterin.

3. Die vorstehenden Urteile bilden somit Präjudizien dafür, dass Art. 328, Abs. 2 O. R., zwingendes Recht enthalte, oder dass zum mindesten die Haftbarmachung des Dienstpflichtigen weit über ein nachweisbares Verschulden hinaus gegen die guten Sitten verstosse. In vorliegendem Falle führen beide Auffassungen zum gleichen Schlusse, dass die vertragliche Haftung der Klägerin für jedes Manko mit Ausnahme des kleinen Eingewichtes ungültig und unverbindlich sei. Demnach könnte Klägerschaft ihre Forderung nur noch auf die Vorschrift von Art. 328 O. R. stützen, müsste dann aber ein Verschulden der Beklagten nachweisen. Da ein solcher Beweis des Verschuldens der Beklagten nicht einmal beantragt, geschweige denn geleistet ist, *muss die eingeklagte Ersatzforderung grundsätzlich abgewiesen werden, ohne dass die Höhe des behaupteten Mankos noch untersucht zu werden braucht.*»

Gegen diesen Entscheid, der, falls er unbestritten in Rechtskraft erwachsen wäre, schwerwiegende Konsequenzen für die interne Geschäftsführung der Konsumvereine und auch für die Filialgeschäfte gehabt hätte, wurde rechtzeitig appelliert. Das Kantonsgericht von St. Gallen hat den Fall durch Urteile vom 5. Februar und 22. April 1924 entschieden. Aus den Erwägungen des Kantonsgerichts reproduzieren wir nachstehend was folgt:

Das Bezirksgericht Untertoggenburg hat sich darauf beschränkt, aus einem Urteil des Kantonsgerichtes vom 18. Juli 1918 i. S. Bolis-Simon ca. Gantenbeim und einem Entscheid des Kassationsgerichtes vom 30. September 1922 i. S. Bolis-Simon gegen Moser die Folgerung zu ziehen, «dass die vertragliche Haftung der Verkäuferin für jedes Manko mit Ausnahme des Eingewichtes ungültig und unverbindlich sei.» Demnach hätte der Konsumverein seine Forderung nur auf die Vorschrift von Art. 328 O. R. stützen können; der Beweis für ein Verschulden sei aber nicht einmal beantragt, geschweige denn geleistet. Aus diesen Erwägungen hat die Vorinstanz mit Urteil vom 8. November 1923 die Klage abgewiesen. Der Konsumverein hat gegen diesen Entscheid rechtzeitig an das Kantonsgericht appelliert.

Darüber zieht die erste Zivilkammer in rechtliche Würdigung:

1. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen bei einem Dienstvertrag — wie er unter den Parteien unbestrittenermassen bestanden hat — der Dienstpflichtige für den von ihm verursachten Schaden einzustehen hat, beantwortet sich in Art. 328 O. R. dahin, dass der Dienstpflichtige in erster Linie für den Schaden haftet, den er dem Dienstherrn absichtlich zufügt. Der Dienstpflichtige haftet aber auch für den fahrlässig verursachten [...]haden. Dabei fallen in bezug auf die Frage, für welches Mass [...]orgfalt er einzustehen hat, in Betracht der Bildungsgrad [...] Fachkenntnisse, die zur Arbeit verlangt werden, sowie [...]eiten und Eigenschaften des Dienstpflichtigen, die [...]rr gekannt hat oder hätte kennen sollen. Ein Mit[...] des Dienstherrn hat zur Folge, dass der Richter die Ersatzpflicht der Dienstpflichtigen ermässigen oder ganz aufheben kann.

Was die Vertragsfreiheit der Parteien anbelangt, so wiederholt Art. 326 O. R. den in Art. 19 und 20 O. R. niedergelegten Grundsatz, dass der Dienstvertrag innerhalb der Schranken des Gesetzes und der guten Sitten beliebig vereinbart werden könne. Die Vertragsfreiheit findet somit ihre Grenzen in den gesetzlichen Vorschriften, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit aufgestellt sind. Dahin gehören die Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter und Angestellten. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, müsste daher, durchaus im Sinne der Präjudizien, auf die die Vorinstanz sich berufen hat, eine Verpflichtung der Verkäuferin, uneingeschränkt für allen Schaden zu haften, als eine gegen die guten Sitten verstossende und daher nichtige Vertragsbestimmung bezeichnet werden.

Bei ihrer ausschliesslich auf die Präjudizien gestützten Klageabweisung hat die Vorinstanz jedoch übersehen, dass im gegebenen Fall der Tatbestand ein anderer ist als in der kassationsgerichtlich beurteilten Sache Bolis-Simon gegen Moser. Dort lautete die fragliche Vertragsbestimmung dahin, dass ein Manko zu Lasten der Verkäuferin gehen sollte, ohne dass ihr seitens des Dienstherrn ein Verschulden nachzuweisen wäre. Im heute zu behandelnden Vertrag findet sich dagegen ein solcher Ausschluss des Verschuldensnachweises nicht, und der Konsumverein selbst legt denn auch, wenigstens in seinen Ausführungen vor der Appellationsinstanz, das Schwergewicht nicht auf die Behauptung einer schlechthin bestehenden Schadenshaftung der Beklagten, sondern er leitet seine Forderung vor allem aus der Tatsache ab, dass die Verkäuferin ihrer Vertragspflicht mangelhaft nachgekommen sei.

2. Was nun die Beweislast betrifft, so muss der Dienstherr die unrichtige Verrichtung der Arbeit und den Schaden beweisen, wogegen dem Dienstpflichtigen der Exculpationsbeweis offen steht, um darzutun, dass Umstände vorliegen, die ein von ihm zu vertretendes Verschulden ausschliessen. (Vgl. Becker, Komm. Note 12 zu Art. 328.)

Im gegebenen Fall hat man sich also zunächst zu fragen, ob der Konsumverein den ihm obliegenden Beweis geleistet hat. In bezug auf den Schaden bedarf es hierüber keiner weiteren Erörterung mehr, da er durch die Abrechnung als ausgewiesen gelten kann. Die Tatsache des Mankos ist aber, in Verbindung mit dem Umstand, dass die Verkäuferin als alleinige verantwortliche Angestellte der fraglichen Filiale tätig war, auch für den Beweis des Verschuldens von entscheidender Bedeutung. Von der Sorgfalt einer Verkäuferin wie der Beklagten muss vor allem verlangt werden, dass sie über ihr Warenlager eine Abrechnung zu geben vermag, bei der entweder die Waren oder die entsprechenden Geldbeträge vorhanden sind. *Solange daher für die Entstehung des Mankos nicht Ursachen nachgewiesen sind, für die der Dienstpflichtige nicht einzustehen hat — wie z. B. für höhere Gewalt oder Verschulden des Dienstherrn — muss unter den gegebenen Umständen in der Tatsache des Mankos selbst der Beweis für eine mangelhafte Erfüllung des Vertrages durch die Verkäuferin erblickt werden; in diesem Sinne hat der Konsumverein seiner Beweispflicht genügt und ist die Verkäuferin grundsätzlich schadenersatzpflichtig zu erklären.*

Nun hat aber die Verkäuferin den Exculpationsbeweis beantragt, indem sie durch Zeugen ein Selbstverschulden des Konsumvereins an dem Manko dartun will. So werden zwei Zeugen dafür angerufen, dass der Konsumverein der Verkäuferin die Gutschriften nicht rechtzeitig oder gar nicht habe zukommen lassen, ja dass einzelne Gutschriften verwechselt worden seien, und dass die Verkäuferin wiederholt reklamiert und sich jeder Verantwortung entschlagen habe. Zum Beweise sodann, dass beim Konsumverein überhaupt keine rechte Ordnung und Kontrolle geherrscht habe und deshalb auch bei andern Filialen Manki entstanden seien, beruft sich die Verkäuferin auf zwei weitere Zeugen. Zu diesem Entlastungsbeweis muss die Verkäuferin gemäss Art. 97 O. R. zugelassen werden und es sind daher die angeführten Zeugen gemäss ihren Beweisanträgen einzuvernehmen.

Folgt Beweisbeschluss.

Sitzung vom 22. April 1924. Erste Zivilkammer.

1. Zeugenprotokolle über die Einvernahme der genannten vier Zeugen.

Darüber zieht das Gericht weiter in Betracht:

1. Uebereinstimmend geht aus den Zeugenaussagen hervor, dass, zum mindesten in den letzten Jahren, in der Geschäftsführung des Konsumvereins eine mangelhafte Ordnung geherrscht hat. Einmal ist die Behauptung der Verkäuferin bestätigt worden, *dass sie die Gutschriften der Preisabschläge jeweils erst auf wiederholte Reklamationen hin und dann mehrere Monate zu spät und unvollständig erhielt,* und dass es sogar vorkam, dass *solche Gutschriften an unrichtige Filialen gesandt wurden.* Bestätigt wurde ferner auch die Behauptung, dass *den Verkäufern keine Inventurkopien ausgehändigt*

worden seien und dass man bei Reklamationen jeweils von einer Stelle zur andern gewiesen worden sei. All dies sind Tatsachen, die einer geordneten Geschäftsführung Hohn sprechen und durch die zunächst einmal das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Rechnungsaufstellungen des Konsumvereins erschüttert werden muss. Wenn also in Ziffer 2 der rechtlichen Erwägungen des Beweisdekretes gesagt wurde, die Tatsache des rechnungsmässig ausgewiesenen Mankos sei für sich allein schon für den Beweis des Verschuldens der Beklagten von entscheidender Bedeutung, so kann das nach dem Ergebnis der Zeugeneinvernahme nicht mehr gelten. Dazu kommt im Besonderen nun noch, dass der Einwand der Verkäuferin, es sei ihr ohne Inventurkopie und ohne die Gutschriften der Preisabschläge die laufende Kontrolle unmöglich gewesen, als berechtigt anerkannt werden muss. So leuchtet es, um nur ein Beispiel zu nennen, ein, dass Stichproben über den Bestand einzelner Artikel ohne die Unterlagen der Inventuraufnahmen nicht Anspruch auf volle Zuverlässigkeit machen können. Zwei Zeuginnen haben denn auch übereinstimmend bestätigt, dass die Verkäuferin sich wiederholt für den Fall, dass ihren Reklamationen nicht Folge geleistet würde, jeder Verantwortung entschlagen habe. *Das Aequivalent für die in der Regel sehr weitgehende Haftbarkeit der Konsumverkäufer muss eine völlig zuverlässige und geordnete Buchführung und Geschäftsführung der verantwortlichen Organe bilden.* Da diese im gegebenen Falle gefehlt hat, ist der von der Beklagten angetragene Exculpationsbeweis als erbracht anzusehen.»

Der Anwalt des Konsumvereins, der uns die beiden Urteile zur Verfügung gestellt hat, macht in seinem Begleitschreiben noch folgende beherzigenswerte Bemerkung:

«Sie entnehmen dem Urteil, dass das Gericht mit unserer Auffassung einig geht und die Haftung des Konsumverkäufers, soweit er als verantwortlicher Filialleiter angestellt ist, als zulässig erklärt. Zwar ist das Gericht im Sinne der Präjudizien der Auffassung, es sei Sache des Konsumvereins, nicht nur den objektiven Schaden, sondern auch das Verschulden zu beweisen. Das Verschulden sei jedoch zu vermuten, wenn eine nach kaufmännischen Grundsätzen aufgestellte Abrechnung ein Manko ergebe. In diesem Fall sei es Sache des Verkäufers, den Gegenbeweis zu leisten, dass das Manko nicht durch sein Verschulden entstanden sei.

Leider hat im vorliegenden Fall das Beweisverfahren ergeben, dass die Ordnung im betreffenden Konsumverein eine allzu bäuerliche, altväterische war. Hätte der Konsumverein die vom Verband schweiz. Konsumvereine ausgearbeiteten Weisungen befolgt, wonach Inventuren und Gutschriften im Doppel auszufertigen und ein Exemplar der Verkäuferin zu behändigen sei, so wäre die Klage auf Deckung des Mankos vollinhaltlich geschützt worden. Nachdem aber das Beweisverfahren ergeben hat, dass es hier offensichtlich sehr mangelte, ist die Klage der Konsumgenossenschaft gänzlich und kostenfällig abgewiesen worden. Einzig eine Reduktion der ausserrechtlichen Entschädigung an die Beklagte erfolgte aus dem Grunde, weil diese nicht energisch genug, speziell auch schriftlich, auf die Misstände hingewiesen hatte und sich der Verantwortung entschlug.

Der Fall dürfte nicht nur für den betroffenen Verein, sondern auch für andere Genossenschaften eine Lehre bilden, nicht zu sehr an veralteten Einrichtungen, wie Abschreiben der Inventurbogen und Gutschriften, was naturgemäss immer etwelche Zeit in Anspruch nimmt, kleben zu bleiben, sondern zum Durchschreibesystem überzugehen, welches mit bedeutend weniger Zeitverlust und Arbeit eine beidseitige, ganz genaue Kontrolle ermöglicht. Dann darf mit Sicherheit damit gerechnet werden, dass entweder kein Manko entsteht, weil Irrtümer, wie sie im vorliegenden Fall vorgekommen sein sollen, ausgeschlossen sind, oder dann die Verkäuferin solches zu tragen hat.»

Wir haben diesen Bemerkungen nur noch das beizufügen, dass es dann im betreffenden Konsumverein, einer seit über 45 Jahren bestehenden Genossenschaft, anscheinend zu einer Palastrevolution gekommen ist, an welcher die obenerwähnten gerichtlichen Feststellungen jedenfalls mitgewirkt haben. Direkten Bericht haben wir zwar nicht, wohl aber ist uns ein Zeitungsausschnitt zugekommen, wonach alle bisherigen Verwaltungsräte aus der Genossenschaft ausgetreten sind! Am 4. Mai 1924 fand eine Generalversammlung statt, an der es recht «harzig» zuging und ein neuer Vorstand bestellt wurde. Dabei wurde auch ein Antrag gestellt und angenommen, es sei die Frage der Liquidation des Konsumvereins zu prüfen, die jedenfalls nicht angezeigt ist. Immerhin, man sieht, wie kleine Ursachen grosse Wirkungen haben können.

Wenn wir diesen Mankofall und dessen gerichtliche Erledigung so ausführlich in unserer Presse behandeln, so tun wir es in der Erwartung, dass alle, die ähnliche Pflichten haben, daraus ihre Lehren ziehen werden.

Vom Handel mit sterilisierten Fruchtsäften in grösseren Gebinden. An der Kreiskonferenz IIIa beabsichtigte ich, diese Frage unter «Allfälligem» zur Sprache zu bringen, verzichtete aber aus Rücksicht auf die vorgerückte Zeit für diesmal auf das Wort und versprach, die Anregung vorläufig im «Schweiz. Konsumverein» kurz vorzubringen.

Die Ueberschrift verspricht scheinbar wenig, und doch wird das Thema für unsere Genossenschaften aller Voraussicht nach einmal noch bedeutungsvoll werden.

Fast alle Genossenschaften befassen sich mit der Vermittlung von Obst und von vergorenem Obst- und Traubensaft. Nun hat in letzter Zeit ein neues Produkt Beachtung gefunden, das im Handel noch wenig bekannt, aber in manchen Kreisen schon recht begehrt ist: der Süssmost im Fass.

Es ist nämlich ein sinnreiches Verfahren entdeckt worden, das ermöglicht, den frischen Obstsaft fassweise zu entkeimen und zu transportieren. Dadurch ist der alkoholfreie Most viel billiger, viel mundiger und viel gehaltreicher geworden als früher, und durfte sich darum dort, wo der Ausschank eingeführt wurde, sogleich grosser Beliebtheit erfreuen. Unsere Genossenschaft hat in der kalten Jahreszeit mehr davon verbraucht als früher in der warmen Zeit Flaschenmost. Der Konsumverein Winterthur wollte 1922/23 in verschiedenen Lokalen während des Sommers sechs Fässchen von 100—200 Liter ausschenken und begann probeweise im Frühling in einem Lokal. Welche Ueberraschung: in dem einzigen Lokal wurde fast aller Most verbraucht, so dass für die andern nichts übrig blieb. Der A. C. V. Basel verkaufte 1922 bereits 12,700 Liter! So deuten alle Anzeichen darauf hin, dass diese praktische Entdeckung in kurzer Zeit den alkoholfreien Obstwein zu einem Vorzugsgetränk machen wird, dessen Vermittlung sich die Konsumvereine nicht sollten entgehen lassen. Es

wird für sie ein direkter Nutzen sein, indem sich der Umsatz vergrössert. Ein indirekter kommt hinzu: die Sympathie bisher fernstehender Bevölkerungskreise. Am höchsten aber schätze ich den hygienischen Wert: wir vermitteln mit dem Süssmost ein ausgezeichnetes Volksnahrungsmittel. Für nur ca. 10—25 Rp. Mehrpreis liefern wir ein Getränk, in dem alle kostbaren Bestandteile enthalten und erhalten sind wie im frischen Most — der Verlust in Vitaminen sowie die Umwandlung in Kohlensäure und Weingeist bleiben vermieden. Wir rechtfertigen uns damit auch moralisch am besten gegenüber den Angriffen von Behörden sowie Aerzten, Geistlichen und Abstinenten auf den Alkoholhandel der Konsumvereine, indem wir alles tun, um auch den alkoholfreien Obstwein zu vorteilhaften Bedingungen abzugeben.

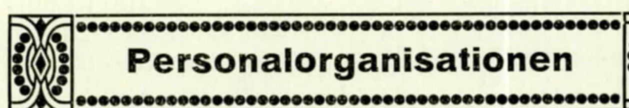
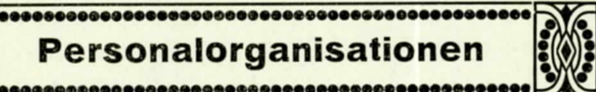
Leider sind in diesem Frühling fast alle die kleinen Lager in alkoholfreien Fässern geleert, ein gutes Zeichen allerdings für die rege Nachfrage.

Was liegt denn für diesen Sommer im Bereich der Möglichkeit?

Versuchen Sie, verehrte Kollegen in den Vorständen und Verwaltungen, über den Sommer einmal den offenen Ausschank mittels der 5- und 10-Liter-Ballons, die uns der V. S. K. von Meilen-Oppligen und sonstwoher liefert. 2—4 Tage hält sich ein solcher Ballon schon, wenn er kühl aufbewahrt wird. Findet das Getränk Liebhaber, woran nicht zu zweifeln ist, so lassen Sie im Herbst einen Kenner kommen, der Sie in das beste Verfahren einführt und mit Ihnen das erste Fass sterilisieren wird. Herr Knöpfli, Blaukreuzagent in Dürrenast bei Thun (Teleph. Thun 99) hat sich hierzu bereit erklärt. Das, insofern Sie in obstbautreibender Gegend sind; im andern Fall lassen Sie sich den Süssmost fassweise kommen von Adressen, die Sie vom Unterzeichneten erfahren können. Dann aber hoffen wir, dass sich der V. S. K. auch der Vermittlung von grösseren Gebinden annehmen wird, so dass von künftigem Herbst an auch vom Verband Fässer alkoholfreien Saftes bestellt werden können.

Es liegt gewiss Zukunft in dem Handel mit diesen herrlichen Getränken. Gehen wir mutig daran! Wir dienen damit einer guten Sache im allgemeinen und der konsumgenossenschaftlichen Entwicklung im besondern.

E. Frutschi,
Konsumverein und wirtschaftliche Genossenschaft Turbach bei Gstaad.

Personalorganisationen

Der Verein der Angestellten des A. C. V. beider Basel hielt kürzlich seine ordentliche Jahresversammlung ab. Dem Jahresbericht pro 1923, dem 23. seit Bestehen des Vereins, entnehmen wir als wichtigste Begebenheiten folgendes:

Der mit dem A. C. V. beider Basel abgeschlossene Gesamtarbeitsvertrag wurde seitens des ersteren auf 1. Januar 1923 gekündigt. Nach längeren Verhandlungen zwischen der Genossenschaft und den Personalorganisationen erfolgte im Anschluss an diese Kündigung eine Herabsetzung der Löhne per 1. April 1923 um durchschnittlich ca. 6%. Aus Vorsicht wurde auf Verlangen des Angestelltenvereins in den Gesamtarbeitsvertrag die Bestimmung aufgenommen, dass bei allfällig erneutem Ansteigen der Kosten der Lebenshaltung um je 8% (V. S. K.-Index) eine Lohnzulage von je 1% zu gewähren sei. Eine solche einprozentige Zulage trat mit 1. Oktober in Kraft. Infolge des weiteren Steigens der Teuerungskurve kündigten sodann im Herbst sämtliche Personalorganisationen ihre Tarifverträge mit dem A. C. V. auf den 1. Januar 1924. Nach verschiedenen Verhandlungen der Behörden mit den Personalvertretern wurde per 1. Januar 1924 eine Lohnerhöhung von 2% an Stelle der bisherigen einprozentigen Lohnzulage gewährt. Im weitern wurde in das Lohnreglement die Bestimmung aufgenommen, dass per 1. Juli 1924 die Löhne neuerdings eine Anpassung an den V. S. K.-Index erfahren sollen in dem Sinne, dass bei einer Aufwärtsbewegung der Indexziffer um je 6% eine Lohnerhöhung von je 1% und bei einer rückläufigen Bewegung ein entsprechender Lohnabbau zu erfolgen habe.

Im Berichtsjahre gründete der Angestelltenverein eine «Mankoversicherungskasse», die den Zweck verfolgt, die für die Geschäftsführung verantwortlichen Angestellten der Verkaufsfilialen gegen die Folgen unverschuldeter Inventurmanki zu schützen. Die Versicherung wirkt sich in der Weise aus, dass bei einem Manko bis zu Fr. 400.— pro Person 90 % von der Kasse übernommen werden, die restlichen 10 % und ein allfälliger Mehrbetrag über die Versicherungssumme hinaus von der versicherten Person zu tragen sind. Die bei der Gründung eingetretenen Mitglieder waren bereits für allfällige Manki aus der Semesterinventur per 5. Januar 1924 versichert. Erfreulicherweise wurde indessen die Intervention der Kasse in keinem Falle notwendig. Der Mankoversicherungskasse gehören zurzeit 51 Mitglieder an. Der Bericht drückt die Hoffnung aus, dass die nachgewiesene Zweckmässigkeit und der bisherige Erfolg dieser Versicherungsinstitution ihr ständig neue Mitglieder zuführen und sie zu einer starken Stütze der Verkäuferinnen in ihrem verantwortungsvollen Berufe auswachsen lassen werden. Der Bericht streift sodann kurz die Statutenrevision der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine, anlässlich welcher die Personalorganisation ebenfalls einige Vorschläge eingereicht hatte, die nahezu vollständig verwirklicht wurden. Ein Vorstandsmitglied wirkte ebenfalls bei der Revision des Reglementes über die Invalidenversicherung und die Unterstützungskasse des A. C. V. beider Basel und bei der Revision der Statuten dieser Genossenschaft mit.

Ermutigt durch den guten Erfolg, den der Angestelltenverein mit der Veranstaltung eines genossenschaftlichen Lehrkurses während des Winters 1922/23 erzielte, veranstaltete er auch in den Wintermonaten 1923/24 einen solchen Vortragszyklus, dessen Leitung wiederum in sehr verdankenswerter Weise Herr Dr. Henry Faucherre, Redaktor des «Schweiz. Konsumverein», unentgeltlich übernahm. Das sehr reichhaltige Programm lehnte sich an dasjenige des letztjährigen Kurses an, weshalb der Vortragszyklus betitelt wurde: «Genossenschaftlicher Lehrkurs II. Teil». Ueber den Verlauf dieses Kurses wurde bereits an anderer Stelle berichtet. Im Berichtsjahr wird im weitern verzeichnet eine Besichtigung des Milchgeschäftes des A. C. V. beider Basel; an der ersteren, die am 9. Dezember stattfand, beteiligten sich zirka 130, an der letzteren vom 27. Januar 1924 zirka 120 Personen. Weitere Besichtigungen sind projektiert. Durch alle diese Veranstaltungen möchte der Angestelltenverein das Seine dazu beitragen, den Genossenschaftsgedanken beim Personal unserer Genossenschaft zu fördern und zu vertiefen.

Als gesellige Anlässe verzeichnet der Bericht einen halbtägigen Ausflug vom 17. Juni nach Liestal mit Unterhaltung im Gasthaus zum «Engel», einen ganztägigen Ausflug vom 15. Juli nach der Frohburg und endlich eine am 27. Oktober im Gundeldingerkasino abgehaltene Jahresfeier. Im verflossenen Vereinsjahr fanden vier Vereinsversammlungen, drei Sitzungen der I. und II. Verkäuferinnen, acht Vorstandssitzungen und zwölf Sitzungen des geschäftsleitenden Ausschusses statt. Der Mitgliederbestand betrug am Ende dieser Vereinsepoche 356 Personen. Den Einnahmen von total Fr. 3259.75 stehen Ausgaben von insgesamt Fr. 2594.85 gegenüber. Das Vermögen beträgt nunmehr Fr. 3660. 05; der Spezialfonds saldiert mit Fr. 1518.80.

Jahresbericht und -Rechnung pro 1923 wurden von der Versammlung einstimmig genehmigt.

Die Wahlen brachten folgendes Bild: Engerer Vorstand: Präsident E. Zulauf; Vizepräsident F. Gross; Berufssekretär anstelle des bisherigen Berufspräsidenten O. Klauser, Ingenieur; I. Kassier F. Kurth; weitere Sekretäre C. Tschan und Rosa Zachmann.

Weitere Vorstandsmitglieder und Vertrauensleute der Geschäftszweige: Fräulein E. Dürr, B. Appel, O. Fritz, A. Munsch und L. Schmied, sowie die Herren E. Stöckli, Aug. Schmidt, Th. Ackermann und P. Weber. Rechnungsrevisoren: F. Kaufmann, J. Meyer und Frl. L. Jehle. Vertreter im Aufsichtsrat des A. C. V. beider Basel: E. Zulauf, O. Klauser und F. Gross. Vertreter im Genossenschaftsrat des A. C. V. beider Basel: A. Schmidt, J. Meyer, O. Klauser, sowie E. Zulauf, F. Gross, P. Weber, letztere drei als Mitglieder dieser Behörde. Vertreter im Kartell der Basler Arbeitnehmerverbände: im Vorstand: P. Weber und F. Gross; als Delegierte: E. Zulauf, H. Rey, C. Tschan und F. Kurth.

In einem launigen Schlussvotum nimmt der abtretende Präsident, Herr Dr. A. Hartmann, Advokat und Notar, Abschied von der Versammlung, indem er dem Verein ein kräftiges Wachsen, Blühen und Gedeihen wünscht. *z.*




Schweizer Mustermesse

Samstag, den 17. Mai wurde die 8. Schweizer Mustermesse in Basel eröffnet. Zu diesem Anlasse fanden sich über 200 Journalisten aus der ganzen Schweiz ein, um unter der kundigen Leitung des Direktors der Messe, Herrn Dr. Meile, einen Rundgang durch die neuen Hallen zu unternehmen.

In seiner Eröffnungsansprache knüpfte Direktor Meile an den Mustermessebrand an, der am 16. September 1923 die grossen, aber provisorischen Holzhallen in Asche legte. Schon am folgenden Tag, am 17. September, wurde vom Vorstande der Muba-Genossenschaft der Wiederaufbau beschlossen und heute stehen die mächtigen Betonhallen im Rohbau fertig, so weit, dass die 8. Messe eröffnet werden konnte.

Dank des wirtschaftlichen Aufstieges, der doch zu konstatieren ist, hat auch die Beteiligung an der heurigen Mustermesse wieder zugenommen. Das zeigen deutlich die zwei Tabellen, die wir nachstehend publizieren:

Ausstellerzahl nach Kantonen geordnet.

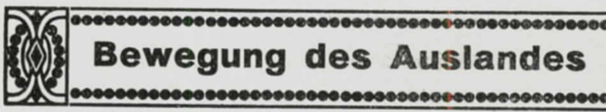
	1924	1923
Basel-Stadt	253	234
Zürich	183	157
Bern	108	112
Aargau	63	48
St. Gallen	36	32
Thurgau	35	22
Baselland	34	42
Waadt	34	27
Solothurn	31	38
Fribourg	24	25
Luzern	20	16
Genf	18	16
Neuenburg	18	20
Tessin	17	25
Schaffhausen	9	8
Wallis	9	7
Glarus	8	6
Graubünden	7	10
Schwyz	7	4
Appenzell	4	2
Uri	3	2
Zug	3	7
Nidwalden	1	3
Obwalden	—	1
	925	864

Ausstellerzahl nach Gruppen geordnet.

			1924	1923
Gruppe	XXI:	Diverses	152	117
»	XIII:	Bekleidung und Ausstattung (inkl. Schuhwaren, Leder- und Zelluloidartikel, Quincaillerie, Mercerie)	144	63
»	XVII:	Elektrizitätsindustrie	74	64
»	XVIII:	Maschinen und Werkzeuge	70	60
»	X:	Reklame und Propaganda, Graphik, Verlagswesen, Verpackungsmittel	61	116
»	II:	Haus- und Küchengeräte, Hausbedarfsartikel, Bürstenwaren, Glaswaren	55	29
»	I:	Chemie und Pharmazie	39	58
»	III:	Wohnungseinrichtungen, Möbel, Korbwaren	39	60
»	XIX:	Transportmittel	38	45
»	XI:	Papier und Papierfabrikate	36	36
»	VIII:	Uhren und Bijouterie	32	14
»	XII:	Textilwaren	31	22
»	XX:	Urprodukte und Baumaterialien	31	24
»	IX:	Bureaux- und Geschäftseinrichtungen, Zeichen- und Malutensilien, Lehrmittel	29	21
»	VII:	Kunstgewerbliche Artikel und keramische Waren	28	57
»	XIV:	Technische Bedarfsartikel aus Metall, Holz, Glas, Kork, Leder, Kautschuk etc.	20	18
»	XV:	Erfindungen und Patente	18	10
Gruppe	VI:	Sportartikel und Spielwaren	17	20
»	XVI:	Feinmechanik, Instrumente und Apparate	17	9
»	IV:	Beleuchtung, Heizung, sanitäre Anlagen	8	25
»	V:	Musikinstrumente, Musikalien	6	6

Auch die Besucherzahl wird zweifellos gegenüber den Vorjahren stark zunehmen, vor allem der Reiseerleichterung wegen, die es ermöglicht, mit einem einfachen Billett die Hin- und Rückreise zu vollziehen. Eine Massnahme, die viele Einkäufer und Besucher nach der Messestadt locken wird. Während 1923 bei der Eröffnung 21,000 Einkäuferkarten ausgegeben worden sind, waren dieses Jahr am Eröffnungstage schon über 35,000 verkauft worden.

Verschiedene Tagungen von Verbänden, sowie Auslandstage werden zweifellos den Besuch der Messe stark beleben.



Bewegung des Auslandes

Deutschland.

Konrad Barth, ein Genossenschaftsveteran, ist am 2. Mai im Alter von 83 Jahren in München gestorben. «Eine der prächtigsten Gestalten der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung gehört der Vergangenheit an,» schreibt die «Genossenschaftliche Rundschau». Dem Nachruf entnehmen wir, dass Barth durch beispiellosen Lerneifer, Fleiss und Sparsamkeit vom wandernden Vergoldergesellen zum Inhaber eines kunstgewerblichen Unternehmens grossen Stils aufzusteigen vermochte. Wirtschaftliche Einsicht führte ihn schon früh zur Genossenschaft, der er treu blieb in allen Lebenslagen bis in die letzte Stunde seines hohen Alters. Vor mehr als 50 Jahren trat er dem Konsumverein München als Mitglied bei. Auch schloss er sich einer im Jahre 1871 gegründeten Baugenossenschaft an und wurde später deren Vorsitzender. Die Konsumvereine fanden damals nicht nur geringen Anklang, sondern gingen in den Siebziger- und Achtzigerjahren beträchtlich zurück. Barth berichtet in seinen Erinnerungen aus dem süddeutschen Verbande, der ihn Ende der Achtzigerjahre zum Vorsitzenden ernannt hatte, folgendes: Der süddeutsche Verband zählte 1869 63 Vereine, 1872 waren es 52, 1877 noch 29 und 1883 wurde der tiefste Stand mit 19 Vereinen erreicht; erst 1888 waren es wieder 20 Vereine. Die Stagnation wurde schliesslich überwunden und Barth durfte sich nunmehr des Aufstieges der Konsumvereinsbewegung erfreuen. Als in Kreuznach die Differenzen im Allgemeinen Verbande zum entscheidenden Austrag kamen, stellte sich Barth mit der ganzen Wucht seines Ansehens und seiner untadeligen Person auf die Seite der vorwärtsstrebenden Genossenschaftsgeister. «Wenn der Zentralverband deutscher Konsumvereine vom ersten Tag an als Achtung gebietende, innerlich gesunde, an Zukunftshoffnungen reiche Organisation auf den Plan treten konnte, so dankt er das nicht zum mindesten der Gewissenhaftigkeit und Mannhaftigkeit Konrad Barths,» wird in der «Rundschau» mit dankbarer Anerkennung gesagt. «Weit über zwanzig Jahre hat er dann noch freudig an führender Stelle am Werke mitarbeiten dürfen, für dessen Beginn er so Bedeutungsvolles geleistet. Der in der Geschichte der Konsumgenossenschaftsbewegung nahezu einzig dastehende Aufschwung der deutschen Zentralorganisation war seine Genugtuung.»



Aus unserer Bewegung



Konsumverein Davos und Umgebung. Es ist schon einige Zeit her, seit an dieser Stelle aus unserer Genossenschaft berichtet worden ist. Wir tun es diesmal um so freudiger, als nun 25 Jahre verflossen sind seit der Gründung des Konsumvereins Davos und Umgebung. Den Mitgliedern ist bei diesem Anlasse im Anhang an den üblichen Jahresbericht eine kurzgefasste Chronik über das erste Vierteljahrhundert zugestellt worden, der wir folgendes entnehmen können:

Die Genossenschaft entstand seinerzeit im Jahre 1898, wie so manch andere, unter dem Druck der Not, und um der lästigen privaten Preistreiberei einen Riegel zu stossen. In den Anfangsjahren genügte der jungen Genossenschaft ein Verkaufslokal, doch schon im Jahre 1905 waren es deren drei. Der Verein entwickelte sich rasch und im Jahre 1907 konnte an die Erstellung eines eigenen Gebäudes geschritten werden. In demselben wurden untergebracht je ein Laden für Kolonial-, Manufaktur-, Schuhwaren und Bäckereiprodukte, sowie Hauptmagazin, Bäckerei und Schuhmacherwerkstatt und sechs Vier- und zwei Zweizimmerwohnungen. Die Einwohnerschaft brachte der Konsumvereinsbewegung immer mehr Interesse entgegen, so dass sich der Verein rasch weiter ausdehnte. Hand in Hand mit dieser Ausdehnung schritt auch unsere finanzielle Stärkung. Die höchste Mitgliederzahl von 1122 wurde im Jahre 1918 erreicht. Auch der Umsatz stieg demgemäss stetig, um im Jahre 1919 den Höchstbetrag von Fr. 1,189,038.— zu erreichen. Seither ist der Umsatz, sowie die Mitgliederzahl infolge der äusserst heftigen Krisis in der Davoser Fremdenfrequenz erheblich zurückgegangen. Im Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr 1923/24 finden wir noch einen Umsatz von rund Franken 720,000.— und einen Mitgliederbestand von 736.

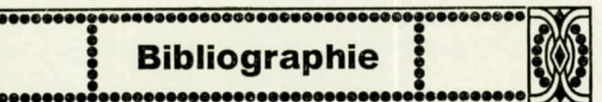
Stete Sorgenkinder bilden auch bei uns der Manufaktur- und Schuhwarenladen, sowie die Schuhreparaturwerkstätte. Doch könnte in diesen Betriebszweigen mit Leichtigkeit eine erhebliche Besserung erzielt werden, wenn die Mitglieder bei ihren Einkäufen mehr wie bisher ihre eigenen Läden berücksichtigen würden. Der Umsatzrückgang gegenüber dem Vorjahre beträgt Fr. 63,149.— oder 8%, woran der Manufakturwarenladen mit Fr. 25,267.— oder 26% und der Schuhwarenladen mit Fr. 36,820.— oder 28% beteiligt sind. Während die ersten neun Monate immer noch Umsatzrückgänge zu verzeichnen hatten, so konnte doch gegen Ende des Geschäftsjahres eine Stabilisierung der Umsatzziffern festgestellt werden, die sich auch im angefangenen Jahre zu halten vermochte. Im ersten Vierteljahrhundert hat unsere Genossenschaft für 11½ Millionen Franken Waren umgesetzt. In diesem Zeitraum erhielten die Mitglieder an Rückvergütung und Sparrabatt Fr. 462,627.— ausbezahlt.

Der Warenbestand ist mit Fr. 233,888.— in die Bilanz eingestellt. Ferner verzeichnet die Bilanz für Fr. 54,381.— Wertschriften, Fr. 364,500.— Immobilien (Assekuranz- und Bodenwert Fr. 604,200.—). Mobilien und Maschinen sind zum grössten Teil abgeschrieben. In Form von Anteilscheinen haben die Mitglieder der Genossenschaft Fr. 36,800.—, Obligationen Franken 167,350.— und Depositeneinlagen Fr. 176,332.—, total ca. Fr. 380,000.—, anvertraut. Der Hypothekenkonto beläuft sich noch auf Fr. 203,260.—. Fr. 109,000.— sind im Laufe der Zeit dem Reservefonds zugewiesen worden. Der Konsumverein Davos steht auf solider und gesunder Grundlage und die Mitglieder dürfen mit Stolz auf die Erfolge der ersten 25 Jahre zurückblicken.

Leider demissionierte Herr Verwalter Weiss, der der Genossenschaft seit 19 Jahren vorgestanden hat, auf Ende März dieses Jahres. Im Jahresbericht ist ihm für seine treue Arbeit ein besonderes Kränzchen gewunden. An seine Stelle berief der Verwaltungsrat den bisherigen Buchhalter, Herrn E. Löliger. Möge der Genossenschaft auch unter der neuen Leitung zum Wohle der Allgemeinheit viel Gutes beschieden sein. —*r.*



Bibliographie



Ein Vorschlag für Arbeitsgenossenschaften. Einen Vorschlag zur Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses, der darauf berechnet ist, dem Arbeiter eine sinnvolle Lebenslaufbahn zu eröffnen und ihn Befriedigung an der Arbeit finden zu lassen, macht Professor *Eugen Rosenstock* in einem jüngst erschienenen Buche, das den bescheidenen Titel führt *«Werkstattaussiedelung»* (Sozialpsychologische Forschungen, Bd. 2) und auf Schaffung einer besonderen Art von Arbeitsgenossenschaften abzielt. Eine tiefgreifende Umgestaltung des modernen Arbeitsverhältnisses erachtet Rosenstock als notwendig, weil besonders die Fabrikarbeit so geartet ist, dass durch sie die Seelenstimmung des Arbeiters ungünstig beeinflusst wird. Weit mehr wie sonst wird in der Fabrik die Unselbständigkeit und Abhängigkeit des Arbeiters betont, der sich in Verhältnissen befindet, die keine Freiheit geben und keine Freude bringen; er «arbeitet um zu leben», sein Eigenleben aber hat er ausser der Arbeit, ausserhalb der Fabrik. Zur Arbeit selbst hat der Arbeiter keine innerlichen Beziehungen, denn in der Massengüterproduktion unserer Zeit wird der Mensch als Sache wie andere Sachen oder als Arbeitskraft wie andere Kräfte aufgefasst, was am deutlichsten im Taylorsystem Ausdruck findet, das alles Menschliche an der Arbeit streng versachlicht.

Das innerliche Unbefriedigtsein des Arbeiters, das die Fabrikarbeit mit sich bringt, kann nicht beseitigt werden, indem man helle, hohe und weite Fabriksäle baut, die Löhne erhöht und die Arbeitszeit verkürzt, auch nicht durch Verstaatlichung oder Kommunalisierung im Zusammenhang mit der Sicherung eines beamtenähnlichen Arbeitsverhältnisses.

Ein Wandel würde sich vollziehen, wenn dem Arbeiter die Möglichkeit gegeben wird, an den Aufgaben des Betriebes *interessiert und verantwortlich mitzuwirken.* Auf dem in einigen Ländern beschrittenen Wege der Einsetzung von Betriebsräten wird man kaum zum Ziele kommen, denn die Teilnahme an den Angelegenheiten der Betriebsführung bleibt bei diesem System auf die kleine Zahl der Mitglieder der Betriebsräte beschränkt und auch ihnen obliegt keine oder doch keine weitgehende Verantwortlichkeit.

Rosenstock legt einleuchtend dar, dass die gegenwärtige Art des Wirtschaftsbetriebes weder technisch noch wirtschaftlich der Weisheit letzter Schluss ist. Es wird an der Hand praktischer Erfahrungen anschaulich gemacht, dass ihr viele Nachteile anhaften, welche die Gütererzeugung umständlich und teuer machen. Die Mechanisierung der Arbeit verbietet die Ausnützung der Fähigkeiten des einzelnen Arbeiters, Verbesserungsvorschläge werden ihm durch die Vorgesetzten verleidet. Es sind alle Nachteile der militärischen Organisation vorhanden, nicht aber deren Vorteile.

Zur besseren Gestaltung des Arbeitsverhältnisses empfiehlt Rosenstock, es sollten die Betriebe, namentlich die Grossbetriebe der Industrie, Arbeiter *aussiedeln,* die vorher in der Fabrik rationelle Schulung erlangten, und zwar «in Werkstätten zu höchstrationeller und dennoch eigenwilliger Leistung». Bei einer solchen Siedelung wäre allein der Arbeitsplatz als Siedelungsgegenstand wesentlich; ob der einzelne Arbeiter sein Häuschen habe oder erhalte, ist zunächst gleichgültig, auch ist nicht Bedingung, dass die Siedelungswerkstätte aufs Land verlegt wird. Zur praktischen Durchführung der Werkstattaussiedelung werden mancherlei Hinweise gegeben. Die Siedelungsgruppen mussten aus Freiwilligen bestehen, die *eine Genossenschaft bilden,* an welcher die aussiedelnde Firma beteiligt ist, die auch den Geschäftsführer stellt. Die Kalkulation der Aufträge soll aber der genossenschaftlichen Werkstatt überlassen sein. Verhütet müsse werden, dass die Werkstattsiedelung zu Heimarbeit entartet, am besten, indem sie durch den Betriebsrat in einem Verhältnis zu den Arbeitskollegen der Fabrik bleibt. Der Betriebsrat solle zugleich Arbeitsrichter bei Streitigkeiten sein. Der «Aussiedelungsbetrieb verbindet die Eigenschaften des Grossunternehmens in Sachen der Schulung, der Landindustrie in der Raumfrage und der Genossenschaft in der Persönlichkeitsfrage und sucht den drei Bedürfnissen des Arbeiters nach einer vernünftigen Arbeitsweise, nach einer menschlichen Lebenslaufbahn und nach einem gesetzmässigen Berufsnachrücken zu entsprechen». Der Nachfolgeschaft für den Arbeitsplatz in der Werkstattsiedelung ist ein besonderer Abschnitt in Rosenstocks Buch gewidmet. Seinen Vorschlägen gemäss eröffnet sich allen Arbeitern die Möglichkeit der Teilnahme an einer Siedelung und damit der Befreiung von Bevormundung und militärischer Behandlung.

Freilich ist nicht jede Industrie zur «Aussiedelung» geeignet. Auch wird nicht verkannt, dass heute die Zeitstimmung und die seelische Verfassung der Unternehmer und Arbeiter der Werkstattaussiedelung schier unüberwindliche Hindernisse in den Weg legen. Die stärkste Opposition gegen seinen Plan erwartet Rosenstock von den Gewerkschaften, welche die persönliche Gestaltung des Arbeitsverhältnisses ablehnen.

Es ist ein Verdienst Rosenstocks, dass er die Bedeutung des seelischen Faktors im Arbeiterleben und im Arbeitsvorgang klar sichtbar macht, eine Seite des Arbeitsproblems, die in den Sozialisierungsschriften so gut wie ganz übersehen wurde. Wie verhängnisvoll dieses Uebersehen für Sozialisierungsexperimente sein muss, haben die praktischen Erfahrungen bewiesen. Die seelische Verödung des Fabrikarbeiters von heute, die aus der Vernachlässigung seiner inneren Bedürfnisse entspringt, ist es vor allem, was ihm das Leben freudlos macht. Die genossenschaftliche Werkstattsiedelung bietet einen Ausweg. *H. F-ger.*

Eine neue Genossenschafts-Zeitschrift, herausgegeben von Prof. Dr. *E. Grünfeld,* dem Leiter des Seminars für Genossen-

schaftswesen an der Universität Halle a. d. Saale, erscheint vom April an in Form der sechsmal jährlich herausgegebenen *«Genossenschafts-Korrespondenz»*, die bisher nur einem kleinen Kreise zugänglich war, die aber in ihrem zweiten Jahr auf einen weiteren Leserkreis rechnet. Die «Genossenschafts-Korrespondenz» wird als unabhängige und unparteiische wissenschaftliche, aber im guten Sinn gemeinverständliche Zeitschrift erscheinen und neben dem Genossenschaftswesen, auch das Gewerkschaftswesen, die Arbeitnehmerverbände, Interessentenverbände, Kammern und Räte, kurz alle modernen sozialen Organisationen behandeln. Der Bezug unter Streifband kostet für sechs Nummern jährlich fünf Goldmark, vorauszahlbar auf Postscheckkonto Magdeburg 251 der Firma H. Meyers Buchdruckerei, Halberstadt (mit Zusatz auf Abschnitt «betrifft Abonnement Genossenschafts-Korrespondenz»). Probenummer unentgeltlich durch den Verlag H. Meyers Buchdruckerei, Abteilung Verlag, Halberstadt.

Druzsterni Anthologie (Anthologie coopérative) von Prof. Dr. V. Th. Totomianz. Die Anthologie des Genossenschaftswesens von Totomianz hat eine grosse Lesergemeinde gefunden. Die französische Ausgabe des Werkes mit einem Vorwort Prof. Ch. Gides ist bereits in zweiter, verbesserter Auflage erschienen. Zu der deutschen Ausgabe hat bekanntlich Prof. Sombart ein interessantes Nachwort verfasst.

Nunmehr liegt auch eine zweibändige Ausgabe in tschechischer Sprache vor. *Emanuel Skatula* besorgte die Uebersetzung und Herausgabe. Was diese Bearbeitung besonders auszeichnet, ist die Einfügung zahlreicher, meistens ausgezeichnet getroffener Porträts führender Genossenschafter aus aller Herren Länder.

Damit hat der Verband der tschechoslowakischen Genossenschaften in Prag seine Genossenschaftsliteratur wesentlich bereichert. Der rührige Verlag gab kürzlich auch die «Geschichte der redlichen Pioniere» von Holyoake heraus.

Dr. Samezo Kurama, Research Member of the Ohara Institute of Social Research. (Aus dem englischen Original übersetzt.) *Das Konsumgenossenschaftswesen in Japan.* 32 Seiten.

Dr. Karl Pettermand (Basel). *Die schweizerische Konsumgenossenschaftsbewegung.* 83 Seiten.

Calepin pour Tous 1924. Agenda de poche. Vade-mecum et aide-mémoire. Editeur E. Ruckstuhl-Bonanomi Lausanne. 183 pages.




Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 16. und 20. Mai 1924.

1. Es wird beschlossen als Mitglied des V. S. K. aufzunehmen: **Allg. Konsumverein Stein (Aargau),** gegründet am 21. Januar 1924, ins Handelsregister eingetragen am 26. Februar 1924, zurzeit 41 Mitglieder, Zuteilung zu Kreisverband V.

Bahnstation ist **Stein-Säckingen.**

Die Adresse auf Briefen, Postcolis, Frachtbriefen, etc. ist genau mit **Stein (Kanton Aargau)** zu bezeichnen um Verwechslungen mit der Konsumgenossenschaft Stein a./Rh. zu vermeiden.

2. Den Vereinen in Schöftland und Bätterkinden sind zu deren 25-jährigem Jubiläum Glückwunschschreiben zugesandt worden.

3. Die Vorbereitungen betreffend die Delegiertenversammlung sind nunmehr sozusagen beendigt. Die von den Vereinen bestellten Festkarten werden gegen Ende der nächsten Woche per Chargébrief zum Versand gelangen. Wir müssen die Vereine heute schon darauf aufmerksam machen, dass es unmöglich war, sämtliche Delegierten in Einzelzimmern unterzubringen, sondern dass wir genötigt sein werden, eine Anzahl in Doppelzimmern zu logieren.

---

1. Als Mitglied des V. S. K. wird aufgenommen: **Konsumgenossenschaft Krattigen,** gegründet am 23. September 1923, ins Handelsregister eingetragen am 18. März 1924, Mitgliederzahl 100, Zuteilung zum Kreisverband IIIa.

2. Die Konsumgenossenschaft Biberist teilt mit, dass sie im Dorfe **Lohn** eine Ablage errichtet habe und in der Gemeinde Biberist zwei weitere Ablagen zu errichten gedenke.

3. Aus dem Glarnerland wird eine Einsendung gemacht zur Unterstützung des Wahlvorschlages des Kreises IXa für den Aufsichtsrat. Ferner liegt vom Verband thurgauischer Konsumvereine ein Manuskript vor, für ein Flugblatt zur Verteilung an der Delegiertenversammlung, behufs Unterstützung des Wahlvorschlages des Kreisverbandes VIII für den Aufsichtsrat.

Die Verwaltungskommission beschliesst, beide Mitteilungen in der nächsten Nummer des «Schweiz. Konsum-Verein» und des «Coopérateur suisse» publizieren zu lassen und Separatabzüge anlässlich der Delegiertenversammlung aufzulegen.

4. Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt teilt mit, dass er sich an der diesjährigen Delegiertenversammlung des V. S. K. in Basel durch Herrn Regierungsrat Dr. R. Niederhauser vertreten lasse.

5. Am 23./26. Mai 1924 wird in Paris eine Sitzung des Ausschusses des Internationalen Genossenschaftsbundes, ferner Sitzungen des Subkomitees betreffend internationales genossenschaftliches Bankwesen sowie internationaler genossenschaftlicher Güteraustausch und Gewerkschaftsfragen stattfinden.

Herr Dr. A. Suter, Lutry/Lausanne, Vize-Präsident des Aufsichtsrates des V. S. K. wird an diesen Sitzungen teilnehmen.

6. Wie uns aus dem Kanton Tessin mitgeteilt wird, gelangt eine Firma Martellotta aus Lugano an Verbandsvereine mit der Androhung, in ihren Ortschaften Filialen zu eröffnen, wenn die betreffenden Vereine ihre Bestellungen nicht dieser Firma aufgeben.

Wir möchten alle Verbandsvereine, an die ein solches Ansinnen gestellt wird, ersuchen, sich von diesem eigenartigen Vorgehen nicht einschüchtern zu lassen, sondern im Gegenteil ihre Aufträge noch in vermehrtem Masse der Zentralstelle zu übermitteln. Der V. S. K. ist in der Lage, die Tessiner-Vereine mindestens so vorteilhaft wie die Privatgrossisten zu bedienen.

7. Die Verbandsvereine werden in der Regel von den Verbandsvertretern einige Tage vorher von ihrem Besuche avisiert. Es kann nun hie und da der Fall eintreten, dass ein Verwalter wegen Abreise, Ferien oder anderen Gründen nicht in der Lage ist, den Verbandsvertreter zu empfangen. In allen diesen Fällen möchten wir die Vereinsverwaltungen bitten, dem betreffenden Vertreter jeweilen rechtzeitig Mitteilung zu machen, damit dieser nicht unnötigerweise seine Reise ausführt und kostbare Zeit versäumt.

Zur Delegiertenversammlung des V. S. K.

Für die Ersatzwahl in den Aufsichtsrat an Stelle des verstorbenen Herrn Konrad Frei, Frauenfeld, erhalten wir folgende zwei Einsendungen zu Gunsten der bereits bekannt gegebenen Vorschläge:

a) **Vom Kreisverband IXa (Glarus und St. Galleroberland):**

Durch den Hinschied des Herrn Konrad Frei in Frauenfeld ist ein Sitz im Aufsichtsrat vakant geworden. Der Kreis IXa hat in seiner letzten Konferenz beschlossen, zur Wahl in die Aufsichtsbehörde vorzuschlagen den derzeitigen Präsidenten

Herrn **Rudolf Störi,** in Hätzingen.

Mit diesem Vorschlag hoffen wir auf die Unterstützung sämtlicher Delegierten. Es ist nichts Ungebührliches was wir verlangen; denn unser Kreis, dem über 30 Vereine angehören, ist der einzige, der im Aufsichtsrat gar nicht vertreten ist. Schon aus diesem Grunde hoffen wir, dass die Nomination Rudolf Störi überall guten Anklang finde.

In unserem Kreise hat es überrascht, dass der Kreis VIII den vakanten Sitz wieder für sich beansprucht. Wir hofften, dass die Genossenschafter des Kreises VIII unter Berücksichtigung des Umstandes, dass eine Anzahl Vereine durch die neue Kreiseinteilung von ihm abgetrennt und dem Kreis IXa zugeteilt wurden, und dass damit sein Wirkungsfeld kleiner geworden ist, auf etwelches Entgegenkommen. Zudem ist ausdrücklich zu betonen, dass der Kreis VIII heute noch durch zwei Mitglieder (die Herren Huber und Baumgartner) in der Aufsichtsbehörde vertreten ist.

In Herrn Störi portieren wir eine jüngere Kraft, die schon seit Jahren im Konsumvereinswesen an leitender Stelle tätig ist. Mit ihm würde ein im Genossenschaftswesen durchaus versiertes Mitglied in den Aufsichtsrat einziehen.

Den Appell auf Berücksichtigung unseres Vorschlages richten wir an sämtliche Delegierten. Wir hoffen, dass derselbe in Würdigung der angeführten Umstände überall Anklang finde. Damit würde auch dem berechtigten Grundsatz zum Durchbruch verholfen, dass jeder Kreis durch mindestens ein Mitglied im Aufsichtsrat vertreten sei. Wer das will, und wer somit die gesamten Interessen des V. S. K. fördern will, der stimmt Herrn Rudolf Störi.

b) **Vom Verband thurgauischer Konsumvereine:**

Die Konferenz des Kreises VIII und der Kantonalverband der thurgauischen Konsumvereine empfehlen Ihnen, für den verstorbenen Herrn Frei dessen Nachfolger im Konsumverein Frauenfeld, den Genossenschafter

Herrn **O. Höppli,** Nationalrat,

in den Aufsichtsrat zu wählen.

Bei Aufstellung dieser Nomination waren folgende Erwägungen massgebend:

1. Der Vorgeschlagene ist schon viele Jahre im Genossenschaftswesen tätig und wird mit seiner agitatorischen Befähigung den Verbandsvereinen gute Dienste zu leisten vermögen.
2. Der Kanton Thurgau zählt 15 Verbandsvereine mit teilweise erheblichen Umsätzen. Es ist allgemein anerkannt, dass dieser Kanton auch fernerhin im Aufsichtsrat eine Vertretung haben soll.
3. Wir anerkennen das gleiche Recht auch dem neugebildeten Kreis IXa und sind bereit, den in absehbarer Zeit freiwerdenden dritten Sitz, den der Kreisverband VIII im Aufsichtsrat inne hat, an den genannten Kreis abzutreten.
4. Der Verbandsverein Hätzingen, dem Herr Störi als Präsident vorsteht, ist zurzeit Mitglied der Kontrollstelle des Verbandes. Die spätere Berücksichtigung des neuen Kreises ist gegeben, wenn Hätzingen aus der Kontrollstelle ausgeschieden ist.



Angebot.

Chefpâtissier, mehrere Jahre in Genossenschaft tätig, sucht passende Stelle auf Anfang Juli, event. auch früher. Bewerber ist in jeder Beziehung branchekundig, in allen Zweigen der Pâtisserie bewandert. Gute Referenzen stehen zur Verfügung. Auskunft erteilt die **Konsumgenossenschaft Samaden.**

Tüchtiger, selbständiger **Bäcker und Konditor,** gesetzten Alters, in mehrjähriger Stellung als Oberbäcker, wünscht seine Stelle zu ändern. Suchender ist mit Dampf-, elektrischen sowie direkten Oefen (Holz- und Kohlen) vertraut, sowie im Maschinenbetrieb. Gute Zeugnisse zu Diensten. Offerten unter Chiffre F. G. 77 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Witwe, gesetzten Alters, mit drei Kindern, wünscht Uebernahme einer grössern **Filiale.** Gründliche Kenntnisse der Lebensmittel-, Tuchwaren-, Mercerie- und Haushaltungsartikelbranche; deutsch, französisch und italienisch sprechend. Buchhaltung selbständig. Offerten unter Chiffre M. A. 122 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Intelligente **Tochter,** 18 Jahre alt, beider Sprachen kundig, wünscht den **Konsumdienst** gründlich zu erlernen. Offerten unter Chiffre J. J. 121 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtige **Tochter** sucht Stelle in Konsumverein, wo sie den Ladenservice erlernen könnte. Kaution könnte geleistet werden. Zeugnisse stehen zur Verfügung. Offerten sind zu richten an Lina Leuenberger, Lattigen b/Spiez.

Deutsch und französisch sprechende Tochter sucht Stelle als **Ladenlehrtochter** in gut gehenden Konsum. Offerten unter Chiffre R. V. 113 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Verkäuferpaar gesetzten Alters wünscht **Filiale** zu übernehmen. Offerten unter Chiffre B. F. 117 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Selbständiger, tüchtiger **Bäcker-Konditor,** mit guten Zeugnissen, der schon in Konsumbetrieben tätig war, sucht baldmöglichst Stelle. Offerten unter Chiffre A. F. 123 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Redaktionsschluss: 22. Mai 1924.

Buchdruckerei des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel.